

# Richtlinie der Gemeinde Tremsbüttel zur Förderung von qualifizierten Tremsbütteler Tagespflegepersonen

## 1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 Sozialgesetzbuch VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenes Förderangebot dar.

## 2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung durch die Gemeinde Tremsbüttel ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Voraussetzungen für die freiwillige Förderung der Tagespflege ist die Anerkennung als Tagespflegeperson durch den Kreis Stormarn.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifizierungskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist.

## Die Tagespflegeperson

- betreut regelmäßig mindestens ein Tremsbütteler Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, mit dem keine Verwandtschaft in gerader Linie und/ oder Haushaltsgemeinschaft besteht.
- betreut das Tremsbütteler Kind mindestens 20 Stunden in der Woche (Rechtsanspruch).
- führt Nachweise über die Betreuungsverträge sowie die Belegungsliste und Betreuungszeiten. Zeiten, die das Tremsbütteler Kind außerhalb der Tagespflege verbringt, sind keine der Pflege zuzurechnenden Betreuungszeiten.
- verpflichtet sich zur Fortbildung im Tagespflegebereich.
- rechnet den jährlichen Zuschuss im letzten Monat des Jahres für das entsprechende Jahr unter Vorlage der Nachweise ab.

## 3. Auszahlung und Bezuschussung

Der jährliche Zuschuss der Gemeinde an die Tremsbütteler Tagespflegeperson, beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen 300,00 € als Festbetrag zweckgebunden für Vereinsbeitrag, Tätigkeitshaftpflichtversicherung und Fortbildung. Unter genannten Voraussetzungen wird der Tremsbütteler Tagespflegeperson auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Altersvorsorge von monatlich 30,00 € gewährt. Bei einer unterjährigen Betreuung ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen. Die Zuschussgewährung erfolgt bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten und nachgewiesenen Prämien und nachgewiesene Kosten der Fortbildung.

Legt die Tagespflegeperson erforderliche Anträge / Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

## 4. Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Sie sind verpflichtet jede Änderung im Betreuungsverhältnis unverzüglich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht zu entscheidenden Änderungen kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

## 5. Datenverarbeitung

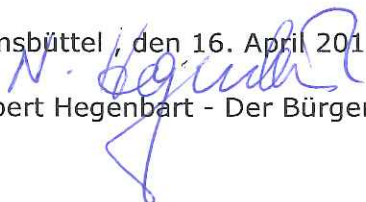
Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der zurzeit gültigen Fassung.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Gemeinde Tremsbüttel zur Förderung von Tremsbütteler Kindern in der Tagespflege – Zuschüsse für qualifizierte Pflegepersonen – vom 01.08.2010.

Soweit diese Richtlinie nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.

Tremsbüttel, den 16. April 2015

  
Norbert Hegenbart - Der Bürgermeister